GROSS BORSTEL 24

Baubehörde Landesplanungsamt Stadihausbrücke 8, 2 Hamburg 36 Nr. 24184 627 607 904 931 \odot \odot \odot 727 0 Schule 0 o 411

Festsetzungen

GFZ

Freie and Hansestadt Hamburg

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Kennzeichnungen

Hinweise

Vorgesehenes Bodenordnungs-

Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

Vorhandene Gebäude

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

dem Stand vom September 1988

bereichs des Bebauungsplans

Reines Wohngebiet

2W Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
GRZ Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstgrenze

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Fläche für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter

> Umgrenzung der Grundstücke, für die GA bestimmt sind

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

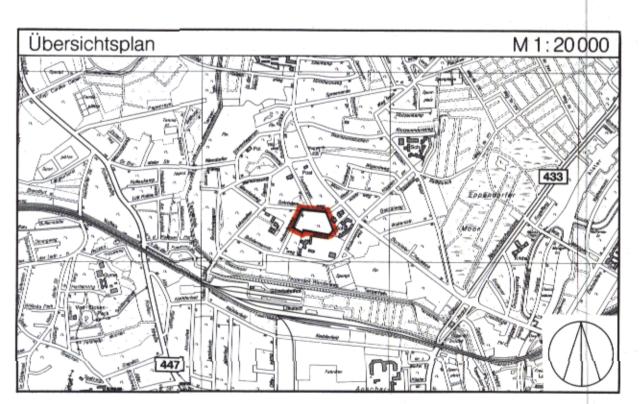
Straßenhöhe bezogen auf NN Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

irmschutzbereich Schutzzone 3

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Groß Borstel 24

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 406

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1989

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	FREITAG, DEN 19. JANUAR	1990
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 1990	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 24	5
9. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung	6

Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 24

Vom 9. Januar 1990

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§]

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 24 für den Geltungsbereich östlich Holunderweg/südlich Schrödersweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Holunderweg — Schrödersweg — Ostgrenze des Flurstücks 644, über das Flurstück 644, Südgrenze des Flurstücks 1265, über das Flurstück 94, Südgrenze des Flurstücks 708 der Gemarkung Groß Borstel.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigunspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als "Erhaltungsbereiche" bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche

Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Januar 1990.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung

Vom 9. Januar 1990

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 mit der Änderung vom 14. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 183, 1989 Seite 219) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Am Ende des Satzes 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung vom 22. Juni 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) werden die Wörter "und mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH")" angefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Januar 1990.